

Bei der Verwendung der Textbausteine sind die betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Betriebsanweisung: Abfallsammlung - Allgemein

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahren im Arbeits- und Verkehrsbereich
- Abgefahren werden durch Verkehrsteilnehmer

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Abfallsammlung ist mit besonderen Gefahren verbunden. Deshalb ist in den Arbeits- und Verkehrsbereichen eine umsichtige und vorausschauende Arbeitsweise erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist dazu, dass auf ausreichende Sicherheitsabstände zu Fahrzeugen und arbeitenden Schüttungen und zu anderen Verkehrsteilnehmern geachtet wird.
- Bei der Durchführung der Tätigkeiten ist auf Selbstschutz zu achten. Ebenso dürfen durch die eigene Tätigkeit Kollegen, Verkehrsteilnehmer oder Passanten nicht gefährdet werden. Die Tätigkeiten zügig und besonnen durchführen, dabei nicht in Hektik und übermäßige Eile verfallen.
- Fahrzeuge und Schüttungen dürfen nur von eingewiesenen und beauftragten Personen bestimmungsgemäß bedient werden. Der betriebssichere Zustand ist bei Arbeitsbeginn festzustellen. Ergeben sich während der Sammelfahrt sicherheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Funktionsausfälle, mechanische Beschädigungen oder Undichtigkeiten am Hydrauliksystem) ist die vorgesetzte Stelle zu informieren.
- Vor Arbeitsaufnahme eine sorgfältige Sichtkontrolle auf Beschädigungen, Vollständigkeit und Gangbarkeit aller beweglichen Teile durchführen.
- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt oder durch Veränderungen außer Betrieb gesetzt werden.
- Vor Arbeitsaufnahme die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen überprüfen.
- Während der Sammelfahrt ist das Rundumlicht an den Fahrzeugen einzuschalten.

- Die persönliche Schutzausrüstung (Warnkleidung als Latzhose oder Hose mit Weste/Jacke, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) ist vollständig zu tragen.
- Kritische Situationen, die sich aus unvorhergesehenen Ereignissen und Abweichungen von den Tourenplanungen ergeben, sind der vorgesetzten Stelle zu melden.
- Nachteilige Veränderungen an Behälterstandorten und Transportwegen, durch die die Durchführung der Tätigkeiten erschwert und behindert werden, sind der vorgesetzten Stelle zu melden.
- Vor Arbeitspausen sind Schüttungseinrichtungen und Fahrzeuge gegen unbefugte Betätigung zu sichern.
- Das Bewegen des Fahrzeuges darf nur erfolgen, wenn sich keine Personen in Gefahrenbereichen aufhalten. Dies gilt insbesondere als Schutz vor unbeabsichtigten Fahrzeugbewegungen (z. B. Anfahren auf geneigten Verkehrswegen) und bei der Rückwärtsfahrt, wenn sich Personen am Heck des Fahrzeuges aufhalten bzw. auf Fahrzeugteilen mitfahren wollen.

Betriebsanweisung: Mitfahrt im Führerhaus und auf Trittbrettern

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Stürzen, Abrutschen und Umknicken beim Ein- und Aussteigen
- Stürzen, Abrutschen und Umknicken beim Auf- und Absteigen vom Trittbrett
- Abstürzen vom Trittbrett

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Zum Ein- und Aussteigen Aufstiege und Haltegriffe benutzen. Nicht aus dem Fahrzeug abspringen. Sicherheitsschuhe geben mehr Halt als normales Schuhwerk - ein Umknicken können aber auch sie nicht verhindern!
- Bei der Mitfahrt im Führerhaus besteht Gurtpflicht!
- Auf längeren Strecken müssen die Mülllader im Führerhaus mitfahren. Dabei ist auf allen besetzten Plätzen der Sicherheitsgurt anzulegen.
- Bei besetztem Trittbrett muss besonders vorausschauend und mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Das kann bedeuten, dass bei Nässe und Glätte sowie bei der Durchfahrt von engen Kurven und sonstigen Fahrbahnebenheiten die Geschwindigkeit deutlich herabgesetzt werden muss.

- Auf den Trittbrettern darf jeweils nur ein Mülllader mitfahren. Dabei mit beiden Füßen auf dem Trittbrett stehen und sich mit beiden Händen an den Haltegriffen festhalten. Nur so können Fahrzeugbewegungen mit dem Körper ausbalanciert werden.
- Während der Fahrt oder beim Abbremsen des Fahrzeuges nicht vom Trittbrett abspringen. Erst absteigen wenn das Fahrzeug steht.
- Signale zum Anfahren erst bei sicherem Stand auf dem Trittbrett geben. Nicht während der Fahrt aufsteigen oder sich von dem anfahrenen Fahrzeug aufs Trittbrett ziehen lassen.
- Auf Trittbrettern oder anderen Fahrzeugteilen dürfen keine „gesammelten“ Gegenstände mitgeführt werden.

Betriebsanweisung: Transport und Verladung von Abfallbehältern und Abfällen

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Fallende, rollende, kippende Abfallbehälter bzw. wegfliegende Teile
- Fehlbedienung oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Schüttung
- Hub- und Senkbedienungen der Schüttung
- Quetsch-, Scher- oder Stoßgefahren bei der Behälterauf- und Abnahme an der Schüttung
- Ziehen und Schieben von Abfallbehältern
- Heben und Tragen von Teilen
- Gefahrstoffe

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Es dürfen sich keine Personen im Arbeitsbereich der Schüttung aufhalten. Während des Entladevorganges haben sich die Bediener seitlich neben den Sicherheitsschranken an den Bedientasten aufzuhalten.
- Während des Ladevorganges einige Schritte zurückgehen. Der Abstand zur Schüttung schützt vor fallende Abfallbehälter und verringert die Belastung durch biologischen Arbeitsstoffe, Staub und Lärm.
- Abfallbehälter dürfen nicht über verkehrsreiche Straßen transportiert werden. Das können mehrstreifige oder andere Straßen sein, auf denen mehr als 10 Fahrzeuge je Minute verkehren. Es gilt der Grundsatz: rechts fahren und rechts laden.

- Beim Transport von Abfallbehältern auf freie Wegstrecken und Bodenunebenheiten achten. Behälter an Bordsteinkanten nicht schrägziehen.
- Abfallbehälter nur an den dafür vorgesehenen Griffen transportieren. Behälter mit mehr als 2 Rädern müssen von mindestens 2 Personen bewegt werden.
- Abfallbehälter nicht öffnen und hineingreifen. Sammelgut nicht nachdrücken.
- Wird beobachtet, dass an einem Behälterstandort regelmäßig überladene Abfallbehälter bereitstehen, ist dies der vorgesetzten Stelle zu melden.
- Auf sichere Behälteraufnahme achten.
- Abfallbehälter dürfen weder in die Schüttung gehoben werden, noch vor Beendigung des Schüttvorganges aus ihr entnommen werden.
- Abfallbehälter nicht von Hand in das Sammelfahrzeug entleeren. Das Beladen während der Fahrt ist nicht zulässig.
- Es darf nicht in den Aufbau des Fahrzeuges gegriffen oder gestiegen werden.
- Während der Sperrmüllverdichtung dürfen sich Mitarbeiter nur in solchen Bereichen aufhalten, in denen sie von herausschleuderndem Sperrmüll nicht getroffen werden können.
- Schwere Teile nicht allein tragen. Gemeinsame Arbeiten absprechen und entsprechende Kommandos vereinbaren.
- Beim Verladen von großvolumigem Sperrmüll (z.B. Sofas oder Sessel) die Ladewanne nicht überladen, so dass Sperrmüll wieder aus der Ladewanne herausgeworfen wird.
- Großvolumiger Sperrmüll und Langteile dürfen bei der Verdichtung nicht mit der Hand geführt werden.
- Werden in Abfallbehältern oder an Sammelstellen Gefahrstoffe festgestellt, dürfen diese nicht in das Abfallsammelfahrzeug entleert werden. Die vorgesetzte Stelle ist zu informieren. Gefahrstoffe in handelsüblichen Behältnissen können an der Kennzeichnung erkannt werden (alte Kennzeichnung: schwarzes Symbol auf orangefarbenen Hintergrund; neue Kennzeichnung: schwarzes Symbol auf weißem Hintergrund mit roten Rahmen). Vorsicht bei nicht gekennzeichneten Behältnissen mit unbekanntem Flüssigkeiten.
- Wird festgestellt, dass Abfallbehälter mit Gefahrstoffen bereits entleert wurden, ist der Beladebetrieb sofort einzustellen und die vorgesetzte Stelle zu informieren. Die Antriebe sind stillzusetzen. Nach dem Beladevorgang können Gefahrstoffe möglicherweise am Geruch (z. B. lösemittelhaltige Flüssigkeiten oder aus Gasflaschen/Spraydosen) erkannt werden, wenn Behältnisse undicht werden und Gefahrstoffe freisetzen.